

# „**Familiengesundheit 21**“

## **Verein zur Förderung der Familiengesundheit e.V.**

### Satzung

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Familiengesundheit 21**“ – Verein zur Förderung der Familiengesundheit.
- (2) Er soll in das Register eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen. Der Wirkungskreis des Vereins ist sowohl regional wie auch überregional.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die freie Wohlfahrtspflege und dabei speziell Verbesserung der Bedingungen im Bereich der Förderung der Familiengesundheit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - Entwicklung und Umsetzung von familienorientierten Gesundheits-, Pflege- und Hebammenprogrammen und Projekten im Rahmen der Familiengesundheitspflege.
  - Spezielle Angebote zur Förderung der Gesundheitspotentiale von Familien
  - Fortbildungs- und Schulungsangebote zum Thema Familiengesundheit
  - Einrichtung eines ehrenamtlichen Helferkreises für Menschen mit Demenz
  - Schulungsangebote für ehrenamtliche Helfer in den Bereichen Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz
  - Pflege und Betreuung von Menschen mit seelischen Belastungen

- Einrichtung von Gruppen- und Beratungsangeboten für pflegende Angehörige
- Einrichtung und Betreuung eines spezialisierten ambulanten Pflege- Betreuungs- und Beratungsdienstes.
- Entwicklung und Umsetzung von familiengesundheitsfördernden Wohnformen.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen in diesen Bereichen tätigen Personen, Einrichtungen und Behörden zur Verbesserung der ärztlichen, pflegerischen, psychotherapeutischen und sozialen Hilfen.
- Herausgabe von Informationsmaterial.
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### **§ 3**

##### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft in einem freien Wohlfahrtsverband**

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem der freien Wohlfahrtsverbände an.

#### **§ 5**

##### **Eintritt der Mitglieder**

- (1) Der Verein hat Ordentliche, Ehren-, Fördermitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede juristische Person und jede natürliche Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres

erwerben, die seine Ziele unterstützt. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.

(3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beiträge und Spenden. Sie haben aktives Stimmrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder sowie an solche natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des Vereins in besonderen verdient gemacht haben. Das Nähere regelt eine Ehrungsordnung. Ehrenmitglieder die nicht gleichzeitig ordentliches Mitglied des Vereins im Sinne des Abs. 2 sind, haben aktives Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

(5) Die Beitrittserklärung muss schriftlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

(6) Über den Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(2) Der Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Jahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären.

(3) Wenn ein Mitglied gegen Ziel und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit dem Beitrag länger als ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand ist, so kann es durch den Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als 1 fremde Stimme vertreten.

## § 8

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

### Mitgliedsbeiträge

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

(3) Die Beiträge sind bis Ende Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 10

### Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung ( § 11 - §14 )
- b) der Vorstand ( §15 )
- c)

## § 11

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die:

- a) Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins

- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- c) Wahl des Vorstands.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- e) Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Abschließende Ablehnung von Aufnahmeanträgen.
- g) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- h) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
- i) Entlastung des Vorstands.
- j) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- k) Beschlussfassung über den die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- l) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen.
- m) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. auch über
  - a) An – und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz.
  - b) Beteiligung an anderen Gesellschaften.
  - c) Aufnahme von Krediten.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

## § 12

### Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung kann auch bei entsprechender Vereinbarung als E-Mail erfolgen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, der einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
- (3) Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.

## § 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede satzungsfähig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## (2) § 14 Beschlussfassung

- (1) Es wird mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB ) ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

## § 15 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren den Vorstand.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte, die den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an anderen Gesellschaften und Aufnahme von Krediten betreffen, bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch Gesamtwahl gewählt. Bei der Gesamtwahl kann jedes Mitglied für jeden Kandidaten 1 Stimme abgeben, insgesamt höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind.
- (4) Bei der Wahl des Vorstands ist die § 14 Abs.2 genannte einfache Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in den weiteren Wahlgängen die relative

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Erreichen mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Vorstandssitze vorhanden sind, sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl und sind nicht genügend Sitze vorhanden, erfolgt eine Stichwahl.

(5) Der Vorstand bleibt über die Dauer von 2 Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(6) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
  - c) Anmietung von Geschäftsraum.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Vornahme von Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mit der nächsten Vereinszeitung mitzuteilen.
- Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat Antragsrecht im Vorstand.

#### § 16

##### **Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitglieder-Versammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

#### § 17

##### **Vergütungen und Auslagen**

(1) Die Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine entsprechende Vergütung erhalten.

(2) Eine Vergütung von notwendigen Auslagen, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder -auftrages entstehen, ist zulässig.

#### § 18

##### **Kassenprüfung**

Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei Rechnungsprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 19

##### **Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ( vgl. § 10 Abs.1 ) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Carpe Diem“ Verein zur Förderung der häuslichen Betreuung und Pflege Demenzzranke, seelisch Kranke, Hirnverletzte und Sterbende e.V., Watzmannstr.7, 81541 München, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Memmingen, den 10.06.2013